

Für das Nachschlagewerk!	Nein
Für die Fachpresse!	Nein
Für die Amtliche Sammlung!	Nein

Gesetz: BetrVG 1972 §§ 1, 4, 19

Leitsätze:

K e i n e

Aktenzeichen: 6 ABR 35/76
Beschluß des BAG vom 11. April 1978

LAG Düsseldorf



[JLaw – Gesetze und Urteile](#)
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)

6 ABR 35/76

12 Ta BV 110/75 Düsseldorf

Verkündet

am 11. April 1978

gez. Stöcker,
Justizhauptsekretärin
als Urkundsbeamtin
der Geschäftsstelle

In Sachen

pp.



- 2 -

hat der Sechste Senat des Bundesarbeitsgerichts auf Grund der mündlichen Verhandlung vom 11. April 1978 durch den Vorsitzenden Richter Professor Dr. Auffarth, die Richter Siara und Dr. Leinemann sowie die ehrenamtlichen Richter Andersch und Dr. Florack beschlossen:

Die Rechtsbeschwerde der Antragstellerin und des Antragsgegners gegen den Beschluß des Landesarbeitsgerichts Düsseldorf vom 5. Mai 1976 - 12 Ta BV 110/75 - werden zurückgewiesen.

V o n R e c h t s w e g e n !

G r ü n d e :

I. Die Antragstellerin ficht als Arbeitgeber mit dem am 3. Juni 1975 beim Arbeitsgericht eingegangenen Antrag die bei der SAS für die Area West-Germany unter Beteiligung der Arbeitnehmer der SAS Catering in der Zeit vom 27. Mai bis 30. Mai 1975 durchgeführte Betriebsratswahl an.

Die SAS - Scandinavian Airlines System - ist ein Konsortium der drei nationalen Fluggesellschaften Norwegens, Dänemarks und Schwedens. Bei dem zuständigen Ministerium in Stockholm ist eine entsprechende Erklärung hinterlegt. Die Antragstellerin ist eine der zehn der Hauptverwaltung der SAS in Stockholm direkt unterstellten Auslandsorganisationen. Geographisch gehören zu ihr die Bundesrepublik mit Westberlin sowie Österreich und die Schweiz.

Das Gebiet Zentral Europa ist in sog. Areas unterteilt, die ihrerseits wiederum in Distrikte aufgeteilt sind. Zu den

<u>Areas</u>	<u>gehören die Distrikte/Subdistrikte:</u>
Germany-North	Hamburg, Bremen, Hannover, Berlin
Germany-Ruhr(West)	Düsseldorf, Köln/Bonn
Germany-Mid	Frankfurt/M., Nürnberg, Mannheim
Germany-South	Stuttgart, München
Austria	Wien
Switzerland	Zürich, Genf, Basel.

- 3 -



JLaw - Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw - für Android](#)



[JLaw - für iOS](#)

- 3 -

In der Area Germany-Ruhr bestehen folgende Untergruppierungen:

- | | |
|-------------------------------|------------------|
| 1. in Düsseldorf | a) Flughafenbüro |
| | b) Stadtbüro |
| 2. a) am Flughafen Köln/Bonn: | Flughafenbüro |
| b) in Köln | Stadtbüro |
| c) in Bonn | Stadtbüro. |

Die Beteiligten streiten in der Rechtsbeschwerdeinstanz darüber, ob die Flughafenbüros Köln/Bonn und Düsseldorf sowie SAS Catering in Düsseldorf eine betriebliche Einheit bilden und einen gemeinsamen Betriebsrat wählen.

Am Flughafen Köln/Bonn findet, und zwar seit 1967, für die SAS nur noch Flugfrachtverkehr statt. Über den Flughafen Düsseldorf werden Passagierverkehr und Frachtverkehr abgewickelt.

Die Bereiche Düsseldorf (Flughafen und Stadtbüro) und Köln/Bonn (Flughafen und zwei Stadtbüros) haben voneinander unabhängige Budgets. Die Einnahmen wickeln die Büros über eigene Konten ab, die nur einen bestimmten Bestand haben dürfen. Alle Mehrbeträge werden nach Frankfurt überwiesen.

Am Flughafen Düsseldorf sind 20 Arbeitnehmer, im Stadtbüro Düsseldorf 16 Arbeitnehmer beschäftigt, insgesamt also 36. Am Flughafen Köln/Bonn sind 5 Arbeitnehmer, im Stadtbüro Köln 3 und im Stadtbüro Bonn ebenfalls 3 Arbeitnehmer tätig, insgesamt 11 Arbeitnehmer, in beiden Bereichen also zusammen 47 Arbeitnehmer.

Die SAS Catering betreibt innerhalb des geographischen Bereichs "Zentral Europa" in Düsseldorf und Frankfurt/Main Flugküchen. In der Flugküche Düsseldorf sind 25 Arbeitnehmer, davon 4 Angestellte und 21 gewerbliche Arbeitnehmer tätig. Sie beliefert derzeit außer den Flugzeugen der SAS auch die der LTU (deutsche Charterfluggesellschaft), TEA (spanische Charterfluggesellschaft) sowie die Austrian Airlines.

Bis 1961 wurden alle Flugküchen unmittelbar unter der Regie der SAS in Stockholm geführt. Seit 1961 liegt der Flugküchendienst in der Hand der selbständigen dänischen Aktiengesellschaft SAS Catering A/S in Kopenhagen, einer 100%igen Tochter der SAS Stockholm, die auch einige Hotels betreibt.

Hinweis: Auch Teile der Urteilsammlung sind als Datenbank nach §§ 87a ff. UrhG geschützt.

- 4 -



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)

- 4 -

Bei der Betriebsratswahl vom 25. bis 30. Mai 1975 wurde von den Arbeitnehmern der SAS der Area West-Germany (Ruhr) mit den bezeichneten Arbeitsstätten sowie von den Arbeitnehmern der SAS Catering Düsseldorf ein einheitlicher Betriebsrat gewählt.

Die Antragstellerin hat im ersten Rechtszug beantragt,

1. festzustellen, daß die in der Zeit vom 27. bis 30. Mai 1975 durchgeführte Betriebsratswahl unwirksam ist,
2. festzustellen, daß die in der Region West-Germany zusammengefaßten Subdistrikte Düsseldorf sowie Köln/Bonn und SAS Catering der Antragstellerin betriebsverfassungsrechtlich jeweils als selbständige Betriebe im Sinne des § 4 BetrVG gelten.

Sie hat ausgeführt:

Innerhalb der verschiedenen Bereiche der SAS (Flugdienst) sei der Subdistrikt Köln/Bonn eigenständig und müsse deshalb seinen Betriebsrat getrennt von dem für den Düsseldorfer Bereich wählen. Auch die Arbeitnehmer des Betriebes Düsseldorf der SAS Catering seien nicht zur Teilnahme an der Wahl zu Betriebsräten für Betriebe der SAS berechtigt. Die SAS Catering sei eine selbständige Rechtspersönlichkeit, die einen anderen Geschäftszweck als die SAS verfolge und selbständig organisiert sei.

Der Antragsgegner - der aus der Wahl vom 25. bis 30. Mai 1975 hervorgegangene Betriebsrat - hat beantragt:

1. die Anträge der Antragstellerin zurückzuweisen,
2. festzustellen, daß die Arbeitnehmer des Betriebes Düsseldorf und der Betriebsteile Köln-Flughafen, Köln-Stadtbüro und Bonn-Stadtbüro berechtigt sind, einen gemeinsamen Betriebsrat mit Sitz in Düsseldorf zu wählen.

Er ist der Ansicht, SAS und SAS Catering seien eine betriebliche Einheit. Das ergebe sich u.a. daraus, daß die Betriebsordnung für die Arbeitnehmer der SAS, die Personalbestimmungen der SAS sowie deren Regulativ über die SAS-Versor-

- 5 -



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



- 5 -

gungseinrichtung regelmäßig zum Inhalt der Arbeitsverträge mit Arbeitnehmern der SAS Catering gemacht würden. Der Antragsgegner hält ferner die Distrikte Düsseldorf und Köln/Bonn der Area Germany-West für einen einheitlichen Betrieb, für den daher auch nur ein Betriebsrat gewählt zu werden brauche. Das ergebe sich aus der geringen Entfernung zwischen Düsseldorf und Köln/Bonn sowie den beiderseitigen intensiven Kontakten.

Das Arbeitsgericht hat festgestellt, daß die Betriebsratswahl unwirksam ist, ferner, daß die in der Region Germany-West zusammengefaßten Subdistrikte Düsseldorf und Köln/Bonn einerseits sowie die SAS Catering in Düsseldorf andererseits betriebsverfassungsrechtlich jeweils als selbständige Betriebe im Sinne des § 4 BetrVG zu gelten hätten.

Das Landesarbeitsgericht hat die Beschwerde des Antragsgegners zurückgewiesen, soweit das Arbeitsgericht die Unwirksamkeit der Betriebsratswahl festgestellt hat. Im übrigen hat es unter teilweiser Abänderung des Beschlusses des Arbeitsgerichts festgestellt, daß die Arbeitnehmer der Büros der SAS Division Zentral Europa a) Flughafen Düsseldorf, b) Stadt Düsseldorf, c) Stadt Köln, d) Stadt Bonn, e) Flughafen Köln/Bonn im Sinne von § 4 BetrVG ein Betrieb sind und einen Betriebsrat wählen.

Beide Parteien haben die vom Landesarbeitsgericht zugelassene Rechtsbeschwerde eingelegt. Sie beantragen wechselseitig, jeweils die Beschwerde der anderen Seite zurückzuweisen. Den besonderen Antrag auf Feststellung der Einheit der Flughafenbetriebe in Düsseldorf und Köln/Bonn hat der Antragsgegner in der Rechtsbeschwerdeinstanz fallen gelassen.

II. Beide Rechtsbeschwerden haben keinen Erfolg.

1. Zur Rechtsbeschwerde des Antragsgegners:

a) Beizutreten ist zunächst den Ausführungen des Landesarbeitsgerichts über die formelle Berechtigung der Antragstellerin, die Betriebsratswahl anzufechten. In der Rechtsbeschwerdeinstanz hat der Antragsgegner seine in den Vorinstanzen insoweit geäußerten Zweifel nicht wiederholt. Der Senat kann daher von einer weiteren Erörterung der Frage absehen.

b) Das Landesarbeitsgericht hat die Betriebsratswahl vom 27. bis 30. Mai 1975 allein deshalb für unwirksam angesehen,

- 6 -



- 6 -

weil die Arbeitnehmer der SAS Catering nicht solche der SAS Division Zentral Europa und daher nicht wahlberechtigt und wählbar für einen Betrieb des letzteren Unternehmens seien. Die SAS Catering sei rechtlich und organisatorisch selbständig und habe ihren eigenen Aufgabenbereich, der sich wesentlich und klar abgrenzbar von dem der SAS unterscheide. Zwar gälten bei SAS Catering und SAS einheitliche Personal- und Versorgungsregelungen; auch werde erstere gegen Entgelt im Personalwesen von der SAS beraten und unterstützt. Die wirtschaftlichen Folgen der Konzernverbindung zwischen beiden Unternehmen berührten jedoch nicht die Selbständigkeit der Betriebe der SAS Catering.

c) Diese Erwägungen lassen einen durchgreifenden Rechtsirrtum nicht erkennen. Das Landesarbeitsgericht hat zu Recht die maßgeblichen Abgrenzungskriterien darin gesehen, daß die SAS Catering einen selbständigen arbeitstechnischen Zweck im Rahmen einer eigenen organisatorischen Einheit verfolgt, der sich deutlich von Betriebszweck und Leitung der SAS-Betriebe unterscheidet. Damit ist es von den anerkannten rechtlichen Voraussetzungen des Betriebsbegriffs ausgegangen (vgl. BAG AP Nr. 1 zu § 81 und Nr. 1 zu § 88 BetrVG; BAG Beschluß vom 17. Januar 1978 - 1 ABR 71/76 - [demnächst] AP Nr. 1 zu § 1 BetrVG 1972, auch zur Veröffentlichung in der Amtlichen Sammlung bestimmt).

Daß SAS und SAS Catering sich nach ihrem Aufgabenbereich voneinander unterscheiden, liegt offen zu Tage. Flugküchendienst und Durchführung von Flugverkehr sind verschiedene Dinge; der erstere leistet nur Hilfsdienste für den Flugverkehr und kann im weiteren Sinne als Träger der Aufgabe eines Zuliefererbetriebes bezeichnet werden. Nach den von der Rechtsbeschwerde nicht mit Verfahrensrügen angegriffenen Feststellungen werden beide arbeitstechnischen Aufgabenbereiche in einer jeweils eigenen organisatorischen Einheit verwirklicht. Dies folgt zunächst aus der unstreitigen rechtlichen Selbständigkeit beider Unternehmen, vor allem aber aus der festgestellten jeweils selbständigen betrieblichen Organisation, die unter eigener Leitung steht und in der eine

- 7 -



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



- 7 -

getrennte Geschäftspolitik durchgeführt wird. Von untergeordneter Bedeutung ist demgegenüber, daß die Beschäftigungsbedingungen bei beiden Unternehmen dieselben sind, ebenso, daß die SAS Catering sich bei der personellen Administration von der SAS beraten und unterstützen läßt. Derartige Verknüpfungen sind im Wirtschaftsleben, vor allem bei im Konzernverbund stehenden Unternehmen, nicht selten anzutreffen; sie lassen die organisatorische Selbständigkeit unangetastet.

Zutreffend hat das Landesarbeitsgericht aus der Selbständigkeit der Betriebe der SAS Catering gefolgert, daß deren Beschäftigte nicht einen gemeinsamen Betriebsrat mit der Belegschaft der SAS-Betriebe in der Area Germany-Ruhr bilden können. Daran ändert nichts, daß bisher in der Vergangenheit ein einheitlicher Betriebsrat bestanden hat. Die Verknennung des Betriebsbegriffs wird durch wiederholte gegensätzliche Übung nicht geheilt (vgl. BAG Beschluß vom 17. Januar 1978, aaO).

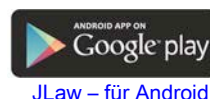
2. Zur Rechtsbeschwerde der Antragstellerin:

Zu Recht hat das Landesarbeitsgericht die zur "Area Germany-Ruhr (West)" gehörenden Flughafenbüros Düsseldorf und Köln nebst den dazu gehörenden Stadtbüros in Düsseldorf bzw. in Köln und Bonn als einen einheitlichen Betrieb angesehen. Beide Betriebsteile sind nicht nur in einer Region zusammengefaßt - das allein würde zur Annahme eines einheitlichen Betriebes nicht ausreichen -, sondern sind nach den Feststellungen des Landesarbeitsgerichts auch organisatorisch miteinander verknüpft. Im Frachtgeschäft bestehen enge Verbindungen zwischen beiden Flughafenbüros insoweit, als die Landegeühren ausschließlich vom Büro Düsseldorf - wegen der dort gegebenen größeren Erfahrung - abgerechnet werden. Ein wichtiger Teil des für die SAS auf dem Flughafen Köln/Bonn allein anfallenden Frachtverkehrdienstes wird also in Gemeinschaftsarbeit beider Flughafenbüros erledigt. Das bedingt zugleich eine bestimmte organisatorische Verzahnung der beiden Flughafenbüros, die durch die räumliche Nähe beider Flughäfen erleichtert wird. Derartige Verbindungen setzen weiter, wie schon aus der Lebenserfahrung zu folgern ist, einen engen ständigen Kontakt im Rahmen der gemeinsamen betrieblichen Aufgaben voraus, der

- 8 -



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)

- 8 -

über den hinausgeht, wie er sonst zwischen zwei Betriebsteilen bzw. zwischen Hauptbetrieb und Nebenbetrieb zu bestehen pflegt; sie können auch, wie die Antragstellerin selbst zugesteht, mehr als sonst einen Personalaustausch zwischen beiden Flughafenbüros erforderlich machen. Gemeinsame, die Beschäftigten beider Betriebe betreffende Aufgaben werden daher auch bei der Betriebsratsarbeit anfallen.

Nachteile für irgendeinen der Beteiligten sind nicht ersichtlich, wenn für den Bereich der "Area Germany-Ruhr (West)" nur ein einheitlicher Betriebsrat besteht. Der in Düsseldorf wirkende Betriebsrat kann angesichts der nahen Entfernung zwischen Köln bzw. Bonn und Düsseldorf guten Kontakt auch zu den Bediensteten der Flughafenbüros Köln/Bonn und den angeschlossenen Stadtbüros halten. Ohnehin ist der Bereich der Area Germany-Ruhr (West) von einer zentralen Stelle aus leicht überschaubar, da die Zahl der Arbeitnehmer insgesamt nur 47 beträgt; das gilt ebenso für die Leitung dieser Area.

Demgemäß war die Rechtsbeschwerde der Antragstellerin zurückzuweisen.

gez.: Dr. Auffarth

Siara

Leinemann

Andersch

Florack



[JLaw – Gesetze und Urteile](#)
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
(mobile App)

